

Exemplar:

für Arbeitgeber

für Arbeitnehmer

K|ZVK.

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

zwischen

Beteiligtenummer

Arbeitgeber (nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und

KZVK-Versicherungs-Nr.

beschäftigter Person (nachfolgend beschäftigte Person genannt)

wird in Abänderung des Dienst-/Arbeitsvertrages vom

mit Wirkung vom folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Anspruch der beschäftigten Person auf

a. laufende Bezüge

wird monatlich in Höhe von € Cent

jährlich in Höhe von € Cent

zusätzlich einmalig € Cent

b. Sonderbezüge (z. B. Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)

wird jährlich zum in Höhe von € Cent

und zum in Höhe von € Cent

in einen Beitrag zur Altersversorgung umgewandelt.

2. Der Beitrag wird mit den Beiträgen zur Zusatzrente

<input type="checkbox"/>	monatlich zum	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	jährlich zum	<input type="text"/>
	und	
	jährlich zum	<input type="text"/>

durch den Arbeitgeber an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen als Träger der Altersversorgung entrichtet.

3. Soweit die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers aus dem Pflichtversicherungsverhältnis die Grenze des § 3 Nr. 63 EStG nicht ausschöpfen, wird der umgewandelte Beitrag aus dem unversicherten Einkommen der beschäftigten Person entnommen.

Darüber hinaus gehende Beträge sind individuell von der beschäftigten Person zu versteuern. Überschreitet der umgewandelte Betrag unter Berücksichtigung der Pflichtbeiträge nicht die Grenze des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (= 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) so ist dieser zudem sozialversicherungsfrei.

4. Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.
5. Diese Vereinbarung ist für die Dauer von Monaten – gerechnet vom Datum des Vertragsschlusses – nur aus wichtigem Grund kündbar. Danach kann sie bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat vom Beschäftigten gekündigt werden. Die Vorschrift des § 314 BGB bleibt unberührt.

Ort/Datum/Unterschrift (Beschäftigte Person)

Ort/Datum/Unterschrift (Arbeitgeber)

Zusatzerklärung der/des Beschäftigten.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Diese Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

Ort

Datum

Unterschrift (Beschäftigte Person)